

Schutzkonzept für die Gemeindeliegenschaften

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb bzw. Sport- oder allgemeine Vereinsaktivitäten stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Distanz halten (1,5 m Abstand)
- Maskenpflicht in Innenräumen
- Hygiene und Verhaltensregeln des BAG einhalten
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Symptomfrei ins Training oder an Veranstaltungen – wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.
- Schutzkonzepte beachten
- Bezeichnung verantwortliche Person
- Maximale Anzahl an Personen pro Aktivität/Veranstaltung einhalten

Weitere allgemeine Vorgaben:

Für die Platzverhältnisse der jeweiligen Gemeindeliegenschaften kann von folgenden Massen ausgegangen werden:

| | |
|-----------------------------|----------------------|
| Mehrzweckhalle: | 390 m ² |
| Mehrzweckraum: | 180 m ² |
| Gemeindesaal: | 140 m ² |
| Sportplatz Hueb Tartanplatz | 1'100 m ² |
| Sportplatz Hueb Rasenfläche | 3'300 m ² |

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Ab Betreten der Schulanlage gilt für Kinder ab 12 Jahren eine Maskenpflicht bis zum Trainingsbeginn. Wettkämpfe dürfen neu auch vor Publikum durchgeführt werden. Der Gemeindekanzlei ist vorgängig ein entsprechendes Schutzkonzept einzureichen.

Gemeindekanzlei Holziken

Hauptstrasse 25
5043 Holziken

☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch



Für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter):

Für Einzelpersonen oder Gruppen mit bis zu 50 Personen (inkl. Trainier, Schiedsrichter, etc.) sind Trainings sowie Wettkämpfe unter bestimmten Voraussetzungen wieder erlaubt. Sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich müssen für jede teilnehmende Person grundsätzlich mindestens 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

Draussen muss dabei entweder eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten von allen Anwesenden erhoben werden.

In **Innenräumen** muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Sportarten, bei denen der Körperkontakt unumgänglich ist (z.B. Judo) darf nur in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt werden. Mannschaftssport mit Körperkontakt ist nur draussen erlaubt.

Es wird weiterhin empfohlen, sportliche Aktivitäten nach draussen zu verlegen und sich vor Veranstaltungen oder sportlichen Aktivitäten zu testen.

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts der entsprechenden Gemeindeliegenschaft muss jeder Verein ein auf seine Trainings bzw. für die Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellen und der Gemeindekanzlei vorgängig per Mail auf info@holziken.ch eingeben.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer (bzw. Organisatoren)
- Sportlerinnen und Sportler (bzw. Vereinsmitglieder)
- Eltern (für Nachwuchstraining)

...detailliert über das Schutzkonzept der Gemeindeliegenschaft und des entsprechenden Vereines informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die zu bezeichnende verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Personal der Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Gemeindeliegenschaft per sofort entzogen.

Vielen Dank für das Verständnis.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat mit Verwaltung

Sportplatz Hueb gültig ab 31. Mai 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Sportplatz Hueb nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (keine Einschränkungen)
- Personen mit Jahrgang 2000 und älter mit einer max. Gruppengrösse von 50 Personen. Es muss entweder eine Maske getragen oder stets der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten von allen Anwesenden erhoben werden.
- Einzelpersonen für sportliche (Freizeit-)Aktivitäten (ohne vorgängiges Gesuch)

Die Benützung durch Vereine und Gruppen ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den angegebenen Zeiten gestattet.

Der Sportplatz bleibt zwischen 22.00 und 06.00 Uhr geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (mit 1,5 m Abstand oder Maske):

- Rasenfläche
- Tartanplatz
- Leichtathletikanlage (Weitsprung, Sprint usw.)
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Desinfektionsmittel muss von den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Mehrzweckhalle

gültig ab 31. Mai 2021 bis auf weiteres

Wer darf die Mehrzweckhalle nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Trainings und Wettkämpfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger sind ohne Einschränkungen erlaubt. Für Jugendliche und junge Erwachsene ab 12 Jahren gilt ab Betreten der Schulanlagen eine Maskenpflicht bis zum Trainingsbeginn. Trainerinnen und Trainer müssen während der gesamten Zeit eine Maske tragen.
- Trainings und Wettkämpfe von Erwachsenen sind unter Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstandes von 1.5 Meter in der Mehrzweckhalle in Gruppen mit bis zu 39 Personen wieder erlaubt. Sportarten, bei denen der Körperkontakt unumgänglich ist, darf nur in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt werden.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet. **In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Mehrzweckhalle geschlossen.**

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Turnhalle
- Geräteraum
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Bühne

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten der Turnhalle ist nur vom Eingang „Gässli“ gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Turnhalle sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Gemeindekanzlei Holziken
Hauptstrasse 25
5043 Holziken



☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch

Mehrzweckraum

gültig ab 31. Mai 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Mehrzweckraum nutzen (nebst der Schule Holziken & Musikschule)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet. **In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Mehrzweckraum geschlossen.**

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten des Mehrzweckraums ist nur über den Eingang der Bibliothek gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen des Mehrzweckraums sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Gemeindesaal

gültig ab 31. Mai 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Gemeindesaal nutzen?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Für sportliche Aktivitäten von Erwachsenen gilt die Maskenpflicht. Da für sportliche Aktivitäten pro Person 10m² zur Verfügung stehen müssen, dürfen max. 14 Personen im Gemeindesaal trainieren.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet. **In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Gemeindesaal geschlossen.**

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Gemeindesaal inklusive WC-Anlagen

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Beim Betreten sowie Verlassen des Gemeindehauses sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender (im Erdgeschoss beim Eingang der Gemeindekanzlei) zu desinfizieren.

Waldhütten

gültig ab 31. Mai 2021 bis auf weiteres

Wer darf die Waldhütten benützen?

Die Waldhütten stehen der gesamten Bevölkerung zur Benützung offen. Bisher konnte man die Waldhütten via Anschlagbrett reservieren. Aktuell gilt folgende Regelung bis auf weiteres:

- Die Waldhütten sind vorgängig auf offiziellem Weg über die Gemeindekanzlei zu reservieren. Ausgenommen davon sind spontane Grillanlässe von Personen aus dem gleichen Haushalt. Das Gesuch für eine Veranstaltung muss spätestens 4 Tage vor Anlass bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingehen.
- Es werden nur Reservationen für das laufende Jahr entgegengenommen.
- Wenn immer möglich ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind geeignete Schutzmassnahmen gemäss dem Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit für Veranstaltungen zu beachten.
- Mit Gesuch ist der Gemeindekanzlei ein entsprechendes Schutzkonzept einzureichen.
- Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.
- Die Veranstalter stellen Desinfektionsmittel für die Teilnehmer zur Verfügung.

Bemerkungen:

Die Regionalpolizei wurde aufgefordert vermehrt Kontrollen durchzuführen. Der Regionalpolizei muss zu jederzeit das von der Gemeinde bewilligte Gesuch zur Einsicht vorgelegt werden können.

Schulhäuser Dorf und Hueb gültig ab 31. Mai 2021 bis auf weiteres

Für alle erwachsenen Personen gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a. in den Unterrichtsräumen, wenn eine andere Schutzvorrichtung (zum Beispiel Schutzscheibe) vorhanden ist oder der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern jederzeit eingehalten werden kann.
- b. in den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden.
- c. für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- d. für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse wird per 31. Mai 2021 aufgehoben.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste (z. Bsp. Elternabend) zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren (ausgenommen normaler Schulbetrieb). Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Schulhäuser sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.